



Bekanntmachung der Gemeinde Osterhorn

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterhorn für das Gebiet südlich "Kloster", westlich des "Brander Weg" und östlich der "Dorfstraße"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am **11.05.2023** den Bebauungsplan Nr. 2 und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterhorn für das Gebiet südlich "Kloster", westlich des "Brander Weg" und östlich der "Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung sowie den Flächennutzungsplan abschließend beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **30.06.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und alle weiteren dazugehörigen Unterlagen von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung im Fachbereich Bauen und Umwelt der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt-Amt Hörnerkirchen, im Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.05 (2.OG) während der Dienststunden montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (**montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen**) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.vg-barmstedt-hoernekirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung> eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osterhorn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Osterhorn, den 28.06.2023

Gemeinde Osterhorn

(L.S.)

Der Bürgermeister

gez.

Kröger